

Vertrag

betreffend die Mitbenützung der Schiessanlage "Weier", Langenthal

zwischen

Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

handelnd durch den Gemeinderat,

vertreten durch den Stadtpräsidenten Reto Müller und den Stadtschreiber Daniel Steiner

Gemeinde Pfaffnau, 6264 Pfaffnau

handelnd durch den Gemeinderat,

vertreten durch die Gemeindepräsidentin Sandra Cellarius und die Gemeindeschreiberin Beatrice Kurmann

und

Gemeinde Roggwil, 4914 Roggwil

handelnd durch den Gemeinderat,

vertreten durch die Gemeindepräsidentin Marianne Burkhard und den Geschäftsleiter Daniel Baumann

I. PRÄAMBEL

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Mitbenützung der Schiessanlage "Weier" Langenthal durch die Schützen der Vertragsgemeinde Roggwil. Die Nutzung der Anlage als Gemeinschaftsschiessanlage im Sinne von Art. 133 Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) bzw. Art. 29 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (SR 512.31) bezweckt eine rationelle Ausnützung der vorhandenen Bauten und des Schiessgeländes.

II. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Vertragsgegenstand und Eigentumsverhältnisse

Die Stadt Langenthal ist Eigentümerin der Schiessanlage "Weier", enthaltend

- das Schützenhaus und den Schützenstand mit einer 300-, 50- und 25-Meter Schiessanlage, Schalter, Munitionsmagazin, Büroräume (ohne Büros im 1. Stock), Schützenstube und Toilettenanlagen;
- den Scheibenstand mit 24 Scheiben SIUS SA 9005;
- die Parkierungsanlage.

Die Schiessanlage verbleibt im Alleineigentum der Stadt Langenthal.

2. Einräumung des Mitbenützungsrechts

Die Stadt Langenthal räumt den Vertragsgemeinden Pfaffnau, Lotzwil und Roggwil am vorbeschriebenen Vertragsgegenstand ein Mitbenützungsrecht ein. Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, die Schiessanlage "Weier" in Langenthal durch ihre Schützengesellschaften für alle obligatorischen und freiwilligen Schiessübungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages mitbenützen zu lassen. Die Schützengesellschaften der Vertragsgemeinden sind sich untereinander grundsätzlich gleichgestellt, soweit aus dem vorliegenden Vertrag nichts anderes hervorgeht.

Die von der Stadt Langenthal betreffend die Mitbenützung der Schiessanlage Weier abgeschlossenen Verträge mit Dritten und die darin enthaltenen Bestimmungen bleiben vom vorliegenden Vertrag unberührt. Sie behalten uneingeschränkt Geltung.

Die Stadt Langenthal ist ferner berechtigt, weiteren Vertragsgemeinden ein Mitbenützungsrecht einzuräumen.

3. Finanzielles

a) Einmalige Abgeltung

Die einmalige Abgeltung für die Mitbenützung der vorbeschriebenen Schiessanlage "Weier" basiert auf den Investitionskosten in der Höhe von Fr. 1'627'710.15 und wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl per 31. Dezember 2021 aller Vertragsgemeinden auf die Vertragsgemeinde Roggwil verteilt (Berechnungsformel: $\text{Fr. } 1'627'710.15 : \text{Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden} = \text{Kosten pro Kopf auf die gesamte Vertragsdauer} * \text{Einwohnerzahl} = \text{Kosten für die Vertragsgemeinde}$).

Als Berechnungsgrundlage gelten die folgenden Werte:

- Für Langenthal: 15'972 Einwohnerinnen und Einwohner
- Für Pfaffnau: 2'718 Einwohnerinnen und Einwohner
- Für Lotzwil: 2'725 Einwohnerinnen und Einwohner
- Für Roggwil: 4'219 Einwohnerinnen und Einwohner

Der Anteil für die Mitbenützung der Schiessanlage "Weier" beläuft sich für die Vertragsgemeinde Roggwil auf einen einmaligen Betrag von Fr. 267'898.46.

Dieser Betrag wird innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Genehmigungsbeschlüsse der Unterzeichnenden an das Finanzamt der Stadt Langenthal zur Zahlung fällig.

Werden während der Vertragsdauer weitere Mitbenützungsverträge abgeschlossen, so ist die Vertragsgemeinde Roggwil anteilmässig auf Basis der oben genannten Einwohnerzahlen rückerstattungsberechtigt.

b) Betriebskosten

Sämtliche Betriebskosten der Anlage, namentlich die Kosten des Schiessbetriebes, die Kosten des ordentlichen Unterhalts, die Versicherungsprämien, usw., sowie allfällige Erträge aus dem Schiessbetrieb (wie beispielhaft Schussgeldeinnahmen oder Miet- und Pachtzinsenerträge), werden jährlich nachschüssig (Stichtag 31.12) nach Massgabe der Schusszahlen auf die Vertragsgemeinde Roggwil aufgeteilt. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadt Langenthal. Dieser Betrag wird innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, eine ausgeglichene Rechnung anzustreben und wirken hierzu im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

c) Neuinvestitionen

Die Kosten für wertvermehrende Unterhaltsarbeiten und die Erneuerung der Schiessanlage sowie für allfällige notwendige Neuinvestitionen werden im Verhältnis zu der im Zeitpunkt der zu tätigenen Neuinvestition aktuellen Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde Roggwil zur Gesamteinwohnerzahl sämtlicher Vertragsgemeinden durch die Vertragsgemeinde Roggwil, unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs, getragen.

Der Vertragsgemeinde Roggwil wird für wertvermehrende Unterhaltsarbeiten und die Erneuerung der Schiessanlage sowie für allfällige notwendige Neuinvestitionen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

d) Rückbau

Die Kosten für einen allfälligen Rückbau der Schiessanlage Weier werden im Verhältnis zu der im Zeitpunkt des zu tätigenen Rückbaus aktuellen Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde Roggwil zur Gesamteinwohnerzahl sämtlicher Vertragsgemeinden durch die Vertragsgemeinde Roggwil getragen.

e) Altlasten

Die Kosten für die Sanierung von Altlasten, auf der Parzelle der Schiessanlage Weier, welche nach Inkrafttreten und während der Vertragsdauer dieses Vertrags entstehen, werden im Verhältnis zu der im Zeitpunkt der zu sanierenden Altlast aktuellen Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde Roggwil zur Gesamteinwohnerzahl sämtlicher Vertragsgemeinden durch die Vertragsgemeinde Roggwil getragen.

An den Kosten für die Sanierung von Altlasten, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrags entstanden sind, hat sich die Vertragsgemeinde Roggwil nicht zu beteiligen.

4. Betrieb

a) Administrative Verwaltung und Rechnungsführung

Die Stadt Langenthal verpflichtet sich, die administrative Verwaltung und die Rechnungsführung der Schiessanlage zu besorgen. Sie stellt der Vertragsgemeinde Roggwil jährlich den Betrag gemäss Ziffer 4. erster Absatz hiervor, in Rechnung.

b) Betriebskommission

Die Betriebskommission verwaltet die Schiessanlage "Weier" und regelt den Schiessbetrieb. Weiter stellt sie zu Handen der zuständigen gemeindeinternen Organe Antrag über Neuinvestitionen sowie einen allfälligen Rückbau gemäss den vorgenannten Ziff. 3 Bst c) und d).

Sie hat zur Regelung des Schiessbetriebs eine Verordnung über die Benützung der Schiessanlage "Weier" zu erlassen. Diese ist für die Vertragsgemeinde Roggwil resp. für deren Nutzerinnen und Nutzer ebenfalls verbindlich.

Die Betriebsführung der Schiessanlage "Weier" wird durch die Betriebskommission besorgt. Der Vertragsgemeinde Roggwil wird mindestens ein Sitz in der Betriebskommission garantiert. Die Vertragsgemeinde Roggwil ist gehalten, eine angemessene Vertretung zu gewährleisten.

c) Benützung der Schiessanlage durch andere Schützenvereine

Über die regelmässige Benützung der Schiessanlage durch Schützenvereine ausserhalb der Vertragsgemeinden entscheidet die Eigentümerin im Rahmen der vorhandenen Kapazität nach Anhörung der Vertragsgemeinde Roggwil und der Betriebskommission.

d) Schiesstage und Schiesszeiten

Die Festsetzung der Schiesstage und der Schiesszeiten erfolgt nach Absprache zwischen den Schützenvereinen der Eigentümerin sowie der Vertragsgemeinden. Können sich die Schützengesellschaften nicht einigen, entscheidet die Betriebskommission. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf nur in Ausnahmefällen geschossen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission endgültig.

Das Schiessprogramm ist durch die Betriebskommission vor Beginn der Schiesssaison auf der Homepage der Stadt Langenthal zu publizieren. Gegen Entscheide der Betriebskommission betreffend die Festsetzung der Schiesstage, der Schiesszeiten und der Durchführung besonderer Anlässe (namentlich Schützenfeste, etc.) steht den unmittelbar betroffenen Schützenvereinen das Recht der Beschwerde an den eidgenössischen Schiessoffizier des zuständigen Kreises zu. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses der Betriebskommission schriftlich zu erheben. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Schiessoffizier entscheidet endgültig nach Vorliegen der schriftlichen Vernehmlassung der Betriebskommission und Anhörung der Eigentümerin sowie der Vertragsgemeinde(n).

e) Versicherung und Haftung

Die Eigentümerin schliesst folgende Versicherungen ab, welche über die Betriebskosten abgerechnet werden:

- Gebäude und Gebäudehaftpflichtversicherung;
- Sachschadenversicherung (Wasser, Feuer, Einbruch) für Mobiliar und Einrichtungen (inkl. elektronische Trefferanzeige-Anlage und Schützenstube);
- Betriebshaftpflichtversicherung für die ordnungsgemässe Benützung der Anlagen und Einrichtungen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

a) Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2023 und wird für eine feste Dauer von 30 Jahren (bis 31. Dezember 2052) abgeschlossen.

b) Kündigung

Dieser Vertrag kann auf das Ende der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten durch jede der Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Unterbleibt eine Kündigung nach Ablauf der festen Vertragsdauer verlängert sich die Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Diesfalls kann der Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten durch eine der Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Einsichtsrecht

Der Gemeinderat der Vertragsgemeinde Roggwil hat das Recht, bei der Stadt Langenthal in die Rechnungen und anderen sachdienlichen Unterlagen, welche die Schiessanlage "Weier" und den Schiessbetrieb betreffen, Einsicht zu nehmen.

2. **Vertragsänderung**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. **Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

4. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Langenthal, Kanton Bern, Schweiz. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

5. **Genehmigungsvorbehalt**

Die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch die zuständigen Organe der Stadt Langenthal, der Gemeinde Pfaffnau und der Gemeinde Roggwil bleibt vorbehalten.

6. **Vertragsexemplare**

Dieser Vertrag wird zuhanden der Stadt Langenthal, der Gemeinde Pfaffnau, der Gemeinde Roggwil und der Betriebskommission in vier Exemplaren unterzeichnet:

4900 Langenthal, den _____ **Stadt Langenthal**
Im Namen des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: _____
Reto Müller

Der Stadtschreiber _____
Daniel Steiner

6264 Pfaffnau, den _____ **Gemeinde Pfaffnau**
Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin: _____
Sandra Cellarius

Die Gemeindeschreiberin _____
Beatrice Kurmann

4914 Roggwil, den _____

Gemeinde Roggwil
Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Marianne Burkhard

Der Geschäftsleiter

Daniel Baumann